

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Kreisstadt Bergheim

- | | | |
|------|---|---|
| 166. | Bekanntmachung
Einladung Vorstandsneuwahl im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren
Fortuna-Garsdorf | 2 |
|------|---|---|

Stadt Pulheim

- | | | |
|------|---|---|
| 167. | Bekanntmachung
der 4. Änderung vom 26.07.2024 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes
(BaumS) vom 14.03.2014 | 3 |
| 168. | Bekanntmachung
Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, hier: Frau Sandra Wasserberg | 4 |

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 29.07.2024
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
E-Mail: dezernat33@brd.nrw.de

Vereinfachte Flurbereinigung
Fortuna-Garsdorf IV
Az.: 33-16042

Einladung zur Teilnehmersversammlung und Vorstandswahl

Für Teile der Stadt Bedburg und Stadt Bergheim, Rhein-Erft-Kreis wurde durch Beschluss der Bezirksregierung Düsseldorf, Flurbereinigungsbehörde, vom 25.06.2004 die (vereinfachte) Flurbereinigung Fortuna-Garsdorf IV angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Das Flurbereinigungsgebiet wurde zwischenzeitlich durch 11 Änderungsbeschlüsse jeweils geringfügig geändert. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde am 21.10.2004 gewählt. Aufgrund des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern ist es notwendig geworden, den Vorstand mit neuen Mitgliedern zu ergänzen.

Zur **Ergänzungswahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft** lädt die Flurbereinigungsbehörde auf Anregung des Vorstandes gemäß § 21 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) alle Teilnehmer ein am

Dienstag, 1. Oktober, um 10 Uhr

in den Ratssaal des Rathauses Bedburg (Kaster),

1. Obergeschoss, Raum 1.01

Am Rathaus 1, 50181 Bedburg.

Neben der Vorstandswahl beabsichtigt die Flurbereinigungsbehörde die Teilnehmer **über den Stand des Verfahrens und die nächsten Verfahrensschritte zu informieren.**

Teilnehmer eines Flurbereinigungsverfahrens sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der gemäß dem Flurbereinigungsbeschluss zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke. Es können auch Personen in den Vorstand gewählt werden, die selbst nicht Teilnehmer sind.

Die Teilnahme an diesem Termin ist jedem Teilnehmer freigestellt. Bevollmächtigte müssen sich durch schriftliche Vollmacht im Termin ausweisen. Vollmachtsvordrucke werden auf Anforderung zugesandt. Durch die Teilnahme am Termin oder durch Bevollmächtigung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Eine Gebietskarte der Flurbereinigung Fortuna-Garsdorf IV und weitere Informationen zur Vorstandswahl finden Sie unter www.brd.nrw.de/themen/planen-bauen/bodenordnung auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf.

Im Auftrag

gez. Markus Tönnißen

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „[Services](#)“/„[Bekanntmachungen/Bekanntmachungen nach dem FlurbG](#)“.

Bekanntmachung der Stadt Pulheim

4. Änderung vom 26.07.2024 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Pulheim (BaumS) vom 14.03.2014

Der Rat der Stadt Pulheim hat auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14) sowie Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 und des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 139), in Kraft getreten am 19. Februar 2022 (Nummer 1, 2, 3 Buchstabe a und b sowie Nummer 4) und am 19. August 2022 (Nummer 3 Buchstabe d und e, siehe Hinweis) sowie Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 156), in Kraft getreten am 16. März 2024, in seiner Sitzung am 02.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

I Änderungen

§ 3 Absatz 4 c) Satz 4 und 5 erhält folgende Fassung:

Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Bäume auf privaten Grundstücken, wenn ein Gebäude mit Räumen, die zum ständigen Aufenthalt von Menschen geeignet sind, mit einem Abstand von weniger als 5 m zu einem bereits geschützten Baum neu errichtet wird oder vor Inkrafttreten dieser Regelung errichtet wurde. In diesen Fällen verliert ein im Zeitpunkt der Errichtung des Hauses bereits nach dieser Satzung geschützter Baum nicht seinen Schutz.

II Inkrafttreten

Diese 4. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Pulheim (BaumS) vom 14.03.2014 einschließlich 3. Änderung vom 12.06.2024 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 4. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Pulheim (BaumS) vom 14.03.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen kann gegen diese 4. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Pulheim (BaumS) vom 14.03.2014 nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 4. Änderung der Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 26.07.2024

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Absatz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird öffentlich bekannt gemacht, dass

die Rechtswahrung vom 26.06.2024, der Stadt Pulheim, Der Bürgermeister, Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim, Az.: 6007.6.0219 an:

Frau Sandra Wasserberg

z. Zt. unbekannten Aufenthalts

zuletzt wohnhaft: c/o Luis Migul Fernandez Melendo

carrer de la maralta 8 Ahay Apartemente

03560 El Campello Provinz Alicante – Spanien -

beim Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse, Rathauscenter Zimmer 1.20, 50259 Pulheim zu den allgemeinen Öffnungszeiten für die Empfängerin offen liegt, da sie derzeit unbekannten Aufenthalts und auch postalisch nicht zu erreichen ist. Eine Zustellung an einen Vertreter oder Bevollmächtigten ist nicht möglich. Die Rechtswahrungsanzeige kann dort eingesehen und entgegengenommen werden.

Hinweis: Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seiner Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Pulheim, 01.08.2024

Der Bürgermeister

Im Auftrag



Braenschöf